

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung der Umlegung „Am Sand West“

Gemarkung Rottendorf, Gemeinde Rottendorf

Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg vom 16. Juni 2016

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg, Weißenburgstr. 10, 97082 Würzburg bekannt, dass die Vorwegnahme der Entscheidung vom 30. Mai 2016 der Umlegung „Am Sand West“ am

16. Juni 2016

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs.1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die in der Vorwegnahme der Entscheidung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Rottendorf ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt die Vorwegnahme der Entscheidung im Rathaus der Gemeinde Rottendorf, 97228 Rottendorf, Am Rathaus 4, i. Stock Bauamt-Verwaltung Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in die Vorwegnahme der Entscheidung ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzungen des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg, Weißenburgstr. 10, 97082 Würzburg oder bei der

Außenstelle Kitzingen, Ritterstraße 25, 97318 Kitzingen

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim

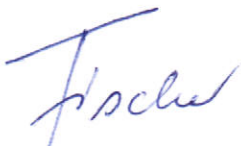
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg, Weißenburgstr. 10, 97082 Würzburg oder bei der

Außenstelle Kitzingen, Ritterstraße 25, 97318 Kitzingen

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das

Landgericht Würzburg, Kammer für Baulandsachen, Ottostr. 5, 97070 Würzburg.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.



Fischer
Ltd. Vermessungsdirektor